
Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege, § 86 Abs. 6 SGB VIII

Im Folgenden werden einige Erläuterungen zur Historie der Diskussion um die Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege gegeben. Schwerpunktmäßig ging es dabei in der Debatte um die Frage, ob im Rahmen von Dauerpflegeverhältnissen die momentan nach zwei Jahren gegebene Orientierung am Aufenthaltsort der Pflegeeltern oder der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit sein soll.

Die **örtliche Zuständigkeit** der Jugendämter für Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern bestimmt sich gem. § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII **grundsätzlich** nach dem **gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern** oder eines Elternteils. Sind diese verstorben oder haben keinen gewöhnlichen Aufenthalt, an den angeknüpft werden kann, zum Beispiel wenn sie im Ausland leben, kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes selbst vor Beginn der Jugendhilfeleistung an.

Lebt ein Kind oder ein/e Jugendliche/r **seit zwei Jahren und voraussichtlich auf Dauer** bei einer Pflegeperson, kommt es abweichend von diesen Grundsätzen für die Bestimmung der **örtlichen Zuständigkeit auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson** an. Diese Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege ergibt sich aus § 86 Abs. 6 SGB VIII.

§ 86 SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

[...]

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

I. Historie

Schon mit Einführung des SGB VIII mit dem **KJHG 1990/1991** wurde diese Sonderzuständigkeit geschaffen, damals noch geregelt in § 85 Abs. 5 SGB VIII (im Regierungsentwurf § 76 Abs. 5 SGB VIII).

In der **Gesetzesbegründung** (Drucksache 11/5948 vom 01.12.1989) heißt es:

„Zu Absatz 5

Der in den vorstehenden Absätzen normierte Grundsatz, der die Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern anknüpft, bedarf der Korrektur für Fälle, in denen das Kind oder der Jugendliche auf Dauer in eine andere Familie eingebunden ist. Aus pädagogischer Sicht ist es problematisch, dieses Ergebnis aus einer bestimmten Aufenthaltsdauer herzuleiten, da damit die Besonderheiten des Einzelfalles ignoriert werden. Auf der anderen Seite sind insbesondere im anglo-amerikanischen Rechtsbereich Grundsätze entwickelt worden, die sich am Zeitablauf orientieren. Bei der Regelung von Zuständigkeiten müssen im Interesse der Rechtsklarheit allgemein gültige Grundsätze gefunden werden. Der Gesetzentwurf sieht in Fällen der

Dauerpflege einen Zuständigkeitswechsel vor, wenn das Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt und sein Verbleib bei dieser Person auf Dauer zu erwarten ist. Aus dieser formalen Regelung lassen sich jedoch nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf die Schutzwürdigkeit inzwischen eingegangener Bindungen und die Zielrichtung der Pflegeelternarbeit ziehen. Deren Bedingungen richten sich ausschließlich nach den in § 37 Abs. 4 festgelegten Grundsätzen.“

Sinn und Zweck der Sonderzuständigkeit war also der Schutz der neuen Familienbeziehungen und die Herstellung von räumlicher Nähe zum zuständigen Jugendamt am Lebensort der Pflegefamilie.

Ein Kostenausgleich zwischen dem Jugendamt am Ort der Pflegestelle und dem der Herkunftsfamilie war zu Beginn noch nicht im Gesetz enthalten, sondern wurde erst 1993 mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, BGBl. I 1993, 239, aufgenommen. § 89a SGB VIII wurde nachfolgend mit dem 2. SGB VIII-Änderungsgesetz, (BGBl I 1995, 1775) und der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (BGBl I 1996, 477) modifiziert.

Mit dem **Änderungsgesetz 1993** wurden zudem die Paragraphen neu geordnet und die Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege in **§ 86 Abs. 6 SGB VIII** aufgenommen.

Im Rahmen mehrerer Gesetzgebungs- und Reformprozesse wurde eine Änderung oder Abschaffung der Sonderzuständigkeit angedacht, etwa mit dem **Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) von 2005** und dem **Bundeskinderschutzgesetz von 2012**, letztlich blieb die Sonderzuständigkeit aber erhalten.

Drei Zitate zeigen hier exemplarisch, **welche Aspekte beim Plädoyer für die Abschaffung der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege und welche für die Beibehaltung der Sonderzuständigkeit in der damaligen Debatte eine Rolle spielten:**

Auszug aus *Thiele*, Zuständigkeit in der Pflegekinderhilfe - Ist sie reformbedürftig?, PFAD H. 3/2010, S. 82 ff.:

„Im Jahr 2004 wurden die Zuständigkeits- und Kostenerstattungsregelungen des § 86.6 SGB VIII für Pflegekinder, deren leibliche Eltern in anderen Stadt- oder Landkreisen leb(t)en, im Rahmen des Kindertagesbetreuungsgesetzes erstmals diskutiert und Veränderungen angedacht. Hintergrund waren die nicht zufrieden stellenden Auswirkungen des Wechsels der Zuständigkeit vom vermittelnden Jugendamt zum Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie nach 2 Jahren. Nicht selten wurden bisher erhaltene finanzielle Leistungen für die Pflegefamilien in Frage gestellt und sie erlebten deutliche Unterschiede in Betreuungsqualität und -umfang sowie bei Fortbildungsangeboten. Je nach Zufriedenheit der Pflegefamilien mit ihren bisherigen Rahmenbedingungen, unter denen sie das Pflegeverhältnis begonnen haben, war der automatisch eintretende Wechsel ersehnt oder gefürchtet. Die Kontinuität einer einmal geschlossenen Vereinbarung zur Aufnahme eines Pflegekindes war hiermit nicht gewährleistet.“

Auszug aus *Meysen/Eschelbach*, Das neue Bundeskinderschutzgesetz, 2012, S. 177:

„Im Referentenentwurf zum BKiSchG vom 22.12.2010 war eine Reform der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung im SGB VIII enthalten. Diese Reform beruhte auf den Ergebnissen des Forschungsprojekts „Örtliche

Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder und Jugendhilfe“, welches das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) von Mitte 2007 bis Ende 2009 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführt hat und das von einer Expert/inn/engruppe des BMFSFJ begleitet wurde, die einen Vorschlag zur Neuregelung der Vorschriften mit ihrem Abschlussbericht vom 27.1.2010 vorgelegt hat.¹

Den Anstoß für das Projekt und die Reformüberlegungen gaben vor allem auch die Auseinandersetzungen um die Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege nach § 86 Abs. 6 SGB VIII. Die im Regierungsentwurf zum KICK² vorgesehene und von vielen Seiten angemahnte Streichung der Sonderzuständigkeit wurde wegen vehementer Kritik betroffener Pflegepersonen und ihrer Fachverbände wieder zurückgenommen. Auch die kritischen Stimmen sahen jedoch Bedarf für die Verbesserung der Bedingungen von Vollzeitpflege, so dass letztlich deutlich wurde, dass eine Neuregelung einer gründlichen und wissenschaftlich fundierten Vorbereitung und Entwicklung bedarf.³

Auszug aus der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) von Prof. Dr. Ludwig Salgo

(BT-Drucks. 17/6256 v. 22.06.2011)

„Die mit § 86 Abs. 6 SGB VIII-E geplante Änderung (Streichung der Sonderzuständigkeit) ist abzulehnen. Die empirische Validität für die geplante Änderung ist mehr als unsicher. Die Änderung würde noch mehr Diskontinuitäten für die (gem. §§ 33, 37 Abs. 1 SGB VIII) „auf Dauer angelegte Lebensform“ in der Vollzeitpflege bringen. Während das SGB VIII von 1991 und zahlreiche in- und ausländische Reformen vom Bestreben bestimmt sind, für Pflegekinder, die nicht alsbald in ein nicht mehr gefährdendes Herkunftsmilieu zurückkehren können, möglichst kontinuierlich sichernde Lebensumstände (permanency planning) zu schaffen, würde die geplante Änderung die Diskontinuität zum Programm erheben. Primärer Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit wäre nach Streichung der bisherigen Regelung der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils. Wenn die Anknüpfung an diesen Aufenthaltsort die Hilfefortsetzung in der Vollzeitpflege gewährleisten würde, dann wäre der Reformvorschlag zu bevorzugen. Nur: Es ist aus der in- und ausländischen Pflegekinder- und Interventionsforschung bekannt, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils von Kindern, die fremdplaziert werden mussten, häufig ändert. Mit jedem Wohnortwechsel der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils – würde sich die Zuständigkeit des Jugendamtes ändern; dies wäre für die Pflegekinder und für die Pflegeeltern, aber auch für die Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe

¹ Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Neuregelung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe, Abschlussbericht vom 27.1.2010 (siehe www.dijuf.de → Projekte → Örtl. Zuständigkeit/Kostenerstattung; Aufruf: 15.1.2012).

² Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK), BT-Drucks. 15/3676 und BT-Drucks. 15/5616.

³ Arbeitsgruppe des BMFSFJ, Neuregelung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung, Abschlussbericht vom 27.1.2010, S. 3.

unzumutbar. Denn für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, für die Hilfeplanung, für deren Fortschreibung und Überprüfung, also für die zentrale Steuerung der Hilfen würde wiederholt ein anderes, oft vom Lebensmittelpunkt des (Dauer-) Pflegekindes weit entferntes Jugendamt zuständig. Und jedes Mal, d.h. nach jedem Aufenthaltswechsel der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils, müssten sich die neu zuständig gewordenen Fachkräfte mit einem hohen Arbeitsaufwand in die komplexen Lebensgeschichten und Hilfeverläufe einarbeiten. Der RegE sieht offensichtlich selbst diese bei einer Streichung der bisherigen Sonderzuständigkeit naheliegenden Gefahren und sucht sie mit den unter Nr. 9 zu § 37 Abs. 2 und Abs. 2a SGB VIII-E vorgeschlagenen Ergänzungen aufzufangen, die die ortsnahe Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern sicherstellen sollen. Dies ist zweifellos wichtig, ändert jedoch nichts daran, dass für die Grundentscheidungen der Hilfestellung und damit für die zentralen Leistungsinhalte, die im Hilfeplan zu dokumentieren sind, eben keine ortsnahen, und zudem wiederholt wechselnde Jugendämter zuständig sein sollen.“

Die obigen exemplarisch genannten Ausführungen wurden auch beeinflusst durch die **Ergebnisse des Forschungsprojekts „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder und Jugendhilfe“**, welches das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) von Mitte 2007 bis Ende 2009 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführt hat. In diesem Rahmen wurden leitfadengestützte Interviews geführt und es erfolgte eine Fragebogenerhebung bei den Jugendämtern⁴.

„Fast jedes zweite Jugendamt (48,4 %) war für bis zu 30 Hilfefälle nach § 86 Abs. 6 SGB VIII örtlich zuständig und ein weiteres Viertel für zwischen 31 und 60 Hilfefälle. Im Durchschnitt waren es 45 Fälle pro Jugendamt.“⁵

2007 war mindestens jedes zweite Jugendamt zu einem nicht geringen Teil mit der Abgabe von Hilfefällen aufgrund des § 86 Abs. 6 SGB VIII beschäftigt.⁶

Der Anteil der Übernahmen von Hilfefällen aufgrund des § 86 Abs. 6 SGB VIII in Landkreisen ist deutlich höher als in Großstädten; Pflegekinder werden vermehrt im ländlichen Raum untergebracht.⁷

Ungefähr zwei Drittel aller erhaltenen Kostenerstattungsfälle in deutschen Jugendämtern entfallen auf § 89a SGB VIII.⁸

Für 21,0 % der Hilfefälle, für die die Jugendämter auf der Grundlage von § 86 Abs. 6 SGB VIII örtlich zuständig waren, erhielten sie keine Kostenerstattung nach § 89a SGB VIII.⁹

⁴ Vgl. DIJuF, Abschlussberichte zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe, Qualitative Interviews (2008) und Schriftliche Befragung (2009) (siehe www.dijuf.de → Projekte → Örtl. Zuständigkeit/Kostenerstattung; Aufruf: 15.1.2012).

⁵ DIJuF, Schriftliche Befragung (2009), S. 34 f.

⁶ DIJuF, Schriftliche Befragung (2009), S. 23.

⁷ DIJuF, Schriftliche Befragung (2009), S. 25.

⁸ DIJuF, Schriftliche Befragung (2009), S. 37.

⁹ DIJuF, Schriftliche Befragung (2009), S. 39.

In 79,0 % der Fälle wurden den Jugendämtern die Kosten bei Hilfefällen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII erstattet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die für die Anknüpfung der Zuständigkeit maßgebliche Person in einer Vielzahl der Fälle ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demselben Jugendamtsbezirk hat wie die Pflegeperson.¹⁰

Außerdem hat die Forschung ergeben, dass zur Vermeidung des regelhaften Wechsels der Zuständigkeit nach zwei Jahren mit den damit verbundenen Schwierigkeiten die zwingende Vorschrift des § 86 Abs. 6 SGB VIII in einigen Regionen in rechtswidriger Weise gar nicht angewendet wird.“ (Meysen/Eschelbach 2012, S. 178)

Der Entwurf der Bundesregierung zu einem **Bundeskinderschutzgesetz** vom 16.3.2011 enthielt noch den Wegfall der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 für künftige Fälle.

Gesetzesbegründung, Besonderer Teil, BT-Drucks. 17/6256, 28

Zu Nummer 23 (§ 86)

„Mit dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit an den Ort der Pflegestelle (§ 86 Absatz 6 a.F.) wollte der Gesetzgeber die Hilfefkontinuität in der Vollzeitpflege sichern. Diese Regelung hat sich jedoch in der Praxis nicht bewährt. Vielmehr hat sich der Zuständigkeitswechsel an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegepersonen zu einer der umstrittensten Vorgaben im gesamten Kinder- und Jugendhilferecht entwickelt. Die Regelung knüpft die Zuständigkeit in Fällen, in denen der Verbleib des Kindes bei der Pflegefamilie auf Dauer zu erwarten ist, nach zwei Jahren am Lebensort der Pflegefamilie an und will damit eine Begleitung des Pflegeverhältnisses vor Ort sichern. Mit diesem Zuständigkeitswechsel sind jedoch gleichzeitig strukturelle Diskontinuitäten verbunden. Die Hilfe wird in vielen Fällen von einem örtlichen Träger initiiert, für den von Beginn an absehbar ist, dass er sie längstens zwei Jahre leisten wird. Der in der Regel ungleich länger zuständige Träger am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson übernimmt dagegen regelhaft eine Leistungsbeziehung, auf deren Zustandekommen und Aushandlung er keinen Einfluss hatte.

Das angestrebte Ziel der Hilfefkontinuität wird in der Praxis nicht erreicht. Der Sondertatbestand des § 86 Absatz 6 bisheriger Fassung wird in Umsetzung einer Empfehlung der Expertengruppe zu dem seitens des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekt „Neuregelung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“ aufgehoben“.

Nach der Anhörung im Bundestagsausschuss hatte dieser den Wegfall von § 86 Abs. 6 SGB VIII in seiner Empfehlung allerdings gestrichen.

¹⁰ DIJuF, Schriftliche Befragung (2009), S. 39.

Begründung zum Bundestagsbeschluss, BT-Drucks. 17/7522, 28 f.

Zu Nummer 23 (§ 86 Absatz 6)

„Die Aufhebung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse wird insbesondere vor dem Hintergrund der im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 26. September 2011 durchgeführten öffentlichen Anhörung und den hierzu vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen zurückgenommen. Infolge der ursprünglich vorgesehenen Aufhebung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse wäre der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils primärer Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der mit der ursprünglich vorgesehenen Aufhebung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse verbundene Abbau struktureller Diskontinuitäten in der Vollzeitpflege ein im Vergleich dazu deutlich größerer Umfang an Diskontinuitäten aufgrund Wohnortswechsels der Eltern gegenüberstehen und damit das Ziel der Hilfekontinuität konterkariert würde. Diese Frage gilt es, im Rahmen der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Überprüfung der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und zur Kostenerstattung eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingehend zu erörtern. Darüber hinaus sollte die Sicherstellung kontinuierlich sichernder Lebensumstände für Pflegekinder in Dauerpflegeverhältnissen auch Gegenstand einer vertieften Befassung der in Artikel 4 geregelten Evaluation sein.“

II. Aktuelle Forschungsergebnisse/Statistik

Im Rahmen der Evaluation zum Bundeskinderschutzgesetz wurde die Frage nach der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege nun aktuell erneut aufgegriffen. Im Folgenden werden aktuellere Auswertungen der Statistik bzw. Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes mit Bezug zur Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII auszugsweise aufgeführt, um bei Bedarf einige Grundlagen für die Diskussion zu liefern.

Grundlegende Überlegungen zur begrenzten Aussagekraft der amtlichen Statistik stellt hierbei van Santen an:

„In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik werden die Pflegeverhältnisse der Kinder und Jugendlichen als beendet betrachtet, sobald ein Wechsel der Zuständigkeit der Jugendämter erfolgt. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass sich beispielsweise auch bei einem Wohnortwechsel der leiblichen Eltern die Zuständigkeit verändern kann, was aber nur in seltenen Fällen bedeutet, dass das Kind gleichzeitig zu den leiblichen Eltern zurückkehrt. Der Zeitzähler im neu zuständigen Jugendamt wird damit wieder auf Null gesetzt, obwohl die Hilfe unverändert fortgeführt wird. Im Fall der Vollzeitpflege kommt hinzu, dass sich die Zuständigkeit des Jugendamts auch dann ändert, wenn ein junger Mensch mindestens zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt, ein Verbleib auf Dauer zu erwarten ist und der gewöhnliche Aufenthalt der Pflegeperson von dem der Eltern abweicht (§ 86, Absatz 6 SGB VIII). In diesem Fall ist nicht mehr das Jugendamt der leiblichen Eltern zuständig, sondern jenes der Pflegeeltern.“ (van Santen 2010, 22)

Auszug aus dem **Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des BKiSchG**, S. 111:

„Maßnahmen des BMFSFJ zur Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien und zur Qualifizierung der Pflegekinderhilfe:

- Einrichtung einer Bund–Länder-Arbeitsgruppe „Stärkung der Kinderrechte“ (basierend auf einem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz aus dem Jahr 2014)
- Einrichtung eines Dialogforums „Pflegekinderhilfe“ bei der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) einschließlich der Durchführung begleitender Studien zur Qualifizierung der Pflegekinderhilfe
- Planung einer Vertiefungsstudie v.a. im Bereich Zuständigkeitswechsel bei Dauerpflegeverhältnissen ergänzend zu den Evaluationsergebnissen zur Pflegekinderhilfe.“

a.a.O., S. 114:

„Für den Bereich der Pflegekinderhilfen konstatieren 71 % der Jugendämter, dass es Fälle gibt, in denen sie die bisherigen Zusatz- und Ergänzungsleistungen nicht in der gleichen Form wie vor der Fallübergabe anbieten können.“

Auszüge aus den **Wissenschaftlichen Grundlagen zur Evaluation des BKiSchG** (Auswertung § 37 SGB VIII mit Exkurs: Kein Wegfall der Sonderzuständigkeit), S. 213:

„- Wechsel der örtlichen Zuständigkeit aufgrund der Zweijahresregelung kommen im Durchschnitt mehr als doppelt so häufig vor wie solche aufgrund eines Wohnortwechsels der Herkunftsfamilie (S. 104f.).

- 80 % der Jugendämter geben an, dass die Zahl der beendeten Hilfen aufgrund der Zweijahresregelungen größer ist als die aufgrund des Wohnortwechsels der Herkunftseltern (S. 104f.).

- Noch einmal deutlich seltener kommen Zuständigkeitswechsel aufgrund eines Wohn-ortwechsels der Pflegeperson vor – durchschnittlich waren dies 1,1 Fälle pro Pflegekinderdienst im Jahr 2013 (S. 104f.).“

a.a.O., S. 104 f:

„Exkurs: Gründe für Zuständigkeitswechsel nach unveränderter Sonderzuständigkeit gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII

Zuständigkeitswechsel können für Hilfeverläufe erhebliche Diskontinuitäten bedeuten. Vor diesem Hintergrund war die Abschaffung der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das BKiSchG diskutiert worden (vgl. Meysen/Eschelbach 2012, S. 177ff.). Grundlage waren Empfehlungen einer Expert(inn)engruppe, die sich mit Fragen der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt hatten (vgl. DIJuF 2010). Nach der aktuell immer noch gültigen „Zweijahresregelung“ wechselt die Zuständigkeit für ein Dauerpflegeverhältnis nach zwei Jahren von dem

Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsgebiet die Herkunftsfamilie lebt, zu dem Jugendamt, das örtlich für die Pflegefamilie zuständig ist. Als Grund für die Beibehaltung wurde die Befürchtung genannt, „dass der mit der ursprünglich vorgesehenen Aufhebung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse verbundene Abbau struktureller Diskontinuitäten in der Vollzeitpflege ein im Vergleich dazu deutlich größerer Umfang an Diskontinuitäten aufgrund Wohnortwechsels der Eltern gegenüberstehen und damit das Ziel der Hilfefortsetzung konterkariert würde“ (Deutscher Bundestag 2011a, S. 29). Es kann daher die Frage gestellt werden, inwieweit feststellbar ist, ob die Zahl der Zuständigkeitswechsel aufgrund von Umzügen der Herkunftseltern höher ist als die derjenigen, die durch Umzüge der Pflegefamilie verursacht werden.

Zunächst kann auf Basis von Analysen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik festgestellt werden, dass bei der Heimerziehung, für die eine vergleichbare „Zweijahresregelung“ nicht existiert, deutlich seltener als bei Pflegeverhältnissen Zuständigkeitswechsel verzeichnet werden. Umgekehrt bedeutet das, dass „[d]ie Wahrscheinlichkeit eines Zuständigkeitswechsels bei einem Pflegeverhältnis (...) unter Kontrolle aller Faktoren, die eine erhöhte Zuständigkeitswechselwahrscheinlichkeit bedingen, gegenüber einer Unterbringung in einem Heim deutlich erhöht [ist]“ (DJI 2015b, S. 4).

Die **Ergebnisse der DJI-Befragung bei Pflegekinderdiensten** ermöglicht es außerdem, die Gründe für die Zuständigkeitswechsel zu vergleichen (siehe Tabelle 66).

Tabelle 66: Anzahl der Neuzuständigkeiten nach Grund des Wechsels im Jahr 2013

	Mittelwert	Median
a) Wechsel der örtlichen Zuständigkeit durch Zweijahresregelung in § 86 (6) SGB VIII	5,8	3
b) Wechsel der örtlichen Zuständigkeit durch einen Wohnortwechsel der Herkunftsfamilie	2,4	1
c) Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson nach Ablauf der Zweijahresfrist nach § 86 (6) SGB VIII	1,1	0

Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015; n=174-224; DJI 2015b, S. 5

Demnach geben die befragten Pflegekinderdienste an, dass Wechsel der örtlichen Zuständigkeit aufgrund der Zweijahresregelung im Durchschnitt mehr als doppelt so häufig vorkommen wie solche aufgrund eines Wohnortwechsels der Herkunftsfamilie. Dass die Zahl der beendeten Hilfen aufgrund der Zweijahresregelungen größer ist als die aufgrund des Wohnortwechsels der Herkunftseltern, trifft auf 80 % der Jugendämter zu (vgl. DJI 2015b, S. 5). Noch einmal deutlich seltener kommen Zuständigkeitswechsel aufgrund eines Wohnortwechsels

der Pflegeperson vor – durchschnittlich waren dies 1,1 Fälle pro Pflegekinderdienst im Jahr 2013.

Aus diesen Ergebnissen kann abgeleitet werden, „dass die Anzahl der Zuständigkeitswechsel geringer werden würde, wenn die Sonderregelung in § 86 (Abs. 6) SGB VIII gestrichen würde. Zwar würde die Anzahl der Zuständigkeitswechsel durch zuständigkeitsgebietsüberschreitenden Wohnortswechsel der Herkunftseltern zunehmen, weil diese nicht wie bisher nur während der ersten zwei Jahre der Hilfe in einer Pflegefamilie von Relevanz wären, aber es ist nicht zu erwarten, dass diese Wechsel nach einer Verweildauer des Pflegekindes von mehr als zwei Jahren das momentan vorhandene deutlich höheren Ausmaß an Wechsel durch die Zweijahresregelung übersteigen würde“ (DJI 2015b, S. 7).“

III Kurzer Ausblick

Weitere zentrale Kritikpunkte richten sich darauf, dass § 86 Abs. 6 SGB VIII

- strukturelle Diskontinuitäten durch regelhaften Zuständigkeitswechsel nach zwei Jahren schaffe, bei dem die Bedingungen der Hilfe häufig geändert werden;
- einen Wettbewerb „nach unten“ provoziere;
- eine ungleiche Verteilung der Hilfefälle (Stadt – Land) zur Folge habe;
- eine Mehrbelastung für die Jugendämter am Ort der Pflegestelle und einen hohen Verwaltungsaufwand für Fallübergabe und Kostenerstattung bedeute (Eschelbach 2012, S. 441)

Dagegen stehen Befürchtungen der Schlechterstellung der Pflegeeltern in Dauerpflegeverhältnissen bei Streichung der Sonderzuständigkeit, so dass das Ziel der Absicherung von Beheimatung in den Fällen, wo Kinder voraussichtlich längerfristig nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, erschwert werden könnte. Zudem bleibt weiterhin die Problematik, dass bei Anknüpfung an den Wohnort der Eltern bei mehrfachen Wohnortwechseln sogar wiederholte Zuständigkeitswechsel zum Tragen kommen können.

Im Bericht zur Evaluation zum Bundeskinderschutzgesetz heißt es:

„Unter dem Aspekt der Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien hat die Kontinuitätssicherung für Pflegekinder, insbesondere unter den Aspekten kontinuierlich sichernder Hilfeplanung und Zuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen, eine hohe Bedeutung. Welche konkreten Verbesserungen der gesetzlichen Grundlagen geboten sind, wird die Bundesregierung durch die Verknüpfung der Ergebnisse des Beratungsprozesses der seitens des BMFSFJ zur Pflegekinderhilfe eingerichteten Bund-Länder-AG sowie des Dialogforums Pflegekinderhilfe mit den Erkenntnissen aus der Evaluation des BKiSchG im Einzelnen prüfen.“ (Bericht Evaluation BKiSchG, S. 115)

Damit ist angedeutet, dass es auch im Rahmen der Expert_innenrunde des Dialogforums sinnvoll wäre, **einerseits neue empirische Daten zur Kenntnis zu nehmen und zu diskutieren sowie andererseits – vielleicht auch abseits bisheriger Argumentationsstränge - nochmal die Fachdebatte zu dem Punkt zu suchen.**

Literaturverzeichnis

Bundesregierung (2015): Bericht der Bundesregierung – Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes.

Eschelbach, Diana (2012): Anwendungsbereich von § 86 Abs. 6 SGB VIII: Vollzeitpflege, Sonderpflege, Gastfamilien, Projektfamilien, Erziehungsstellen, Kleinstheime, Kinderhäuser ... In: *Das Jugendamt* (9), S. 440–445.

Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut und Technische Universität Dortmund (2015): Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes - Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz.

Thiele, Carmen (2010): Zuständigkeit in der Pflegekinderhilfe - Ist sie reformbedürftig? Zuständigkeit in der Pflegekinderhilfe - Ist sie reformbedürftig? In: *PFAD* (3), S. 82–83

van Santen, Eric (2010): Pflegekind auf Zeit. In: *DJI-Bulletin* (3), S. 21–23.

Weitere Einzelliteratur und Quellen sind im Text und in den Anmerkungen genannt.

Frankfurt/Berlin, den 09.02.2016